

Unterhaltsreglement Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung	25. November 2003
Genehmigt vom Gemeinderat am	25. August 2003 Beschluss Nr. 217
Der Gemeindeammann	Kurt Baumann
Der Gemeindeschreiber	Peter Rüesch

Vom Gemeinderat am 21 Juni 2004 in Kraft gesetzt auf den	1. Januar 2004 Beschluss Nr. 160
--	-------------------------------------

Nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die nachstehend aufgeführten Korporationen, inkl. alle Körperschaften im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996, aufgelöst:

Genehmigung zur Auflösung der	vom	Beschluss
Tiefenwiesenkorporation Busswil (09. August 1929)	15. Juni 2004	RRB Nr. 528
Unterhaltskorporation Sirnach–Wiezikon (09. April 1997)	15. Juni 2004	RRB Nr. 529
Unterhaltskorporation Busswil (18. April 2001)	15. Juni 2004	RRB Nr. 530

durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

UNTERHALTSREGLEMENT Flur- und Waldstrassen sowie Entwässerungsanlagen

I	Zweck, Eigentum und Umfang	Artikel	1 - 3
II	Vorbehalt weiterer Vorschriften	Artikel	4
III	Organisation	Artikel	5 - 8
IV	Durchführung	Artikel	9 - 15
V	Finanzierung und Kostenverteilung	Artikel	16 - 21
VI	Vollzugs- und Schlussbestimmungen	Artikel	22 - 29

I Zweck, Eigentum und Umfang

Art. 1

Zweck Die Politische Gemeinde Sirnach (nachfolgend Gemeinde genannt) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens (gemäss Art. 29 dieses Reglementes) und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

Art. 2

Eigentum Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Art. 3

Umfang ¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan 1:5'000 sowie in Entwässerungsplänen 1:1'000 einzutragen. Diese Pläne sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis integrierender Bestandteil des Unterhaltsreglementes.

Nachführung ² Die Pläne sind laufend nachzuführen.

Private Anlagen ³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin und unter gewissen Bedingungen und Auflagen auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. Im Besonderen sind dies Privatstrassen, welche die Funktion von Flur- und Waldstrassen haben.

Beiträge an Unterhalt ⁴ Unterhalten Eigentümer Strassen mit solchen Funktionen selber, so können ihnen angemessene Beiträge an die Kosten gewährt werden.

Ergänzungen
allgemein ⁵ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen. Kostenbeteiligungen durch die nutznussenden Grundeigentümer bleiben vorbehalten.

II Vorbehalt weiterer Vorschriften

Art. 4

Rechtsgrundlagen Neben dem vorliegenden Reglement sind für die Flur- und Waldstrassen sowie für die Entwässerungen folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (SR 704);
- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1);
- Gesetz über Flur- und Garten (RB 913.1);
- Gesetz über Strassen und Wege (RB 725.1);
- Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (RB 210);
- Waldgesetz (RB 921);
- Meliorationsgesetz (RB 913.2).

III Organisation

Art. 5

Gemeinderat Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

- Aufsicht über den Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen und Sicherstellung derer Finanzierung;
- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
- Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen.

Art. 6

Unterhaltskommission ¹ Der Gemeinderat wählt für die Durchführung der Unterhaltsaufgaben eine Unterhaltskommission von fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung ² Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören und ein Vertreter des Forstes sowie mindestens zwei beitragspflichtige Grundeigentümer, nach Möglichkeit aus den ehemaligen Korporationsgebieten Sirnach und Busswil. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

Aufgaben, Zuständigkeit ³ Die Unterhaltskommission ist für folgende Aufgaben zuständig und verantwortlich:

- Organisation und Durchführung des Unterhalts gemäss den Bestimmungen des Reglementes sowie den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates;
- Erstellen eines jährlichen Budgets zu Handen des Gemeinderates über geplante Unterhaltsarbeiten;
- Prüfung von Gesuchen für neue Meliorationen oder für die Auf-

nahme von Anlagen, Strassen und Entwässerungen in den Unterhalt, die diesem Reglement noch nicht unterstellt sind, mit Antragsstellung an den Gemeinderat.

- Nachführen der Übersichts- und Unterhaltspläne sowie der Flächenverzeichnisse.

Art. 7

Rechnungsführung Rechnungsführung und Einzug der Grundeigentümerbeiträge werden durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Rechnung des Unterhaltsfonds ist zusammen mit der ordentlichen Gemeinderechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 8

Oberaufsicht Das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau (Abteilung Oberaufsicht Strukturverbesserungen) und das Kantonsforstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

IV Durchführung

Art. 9

Verantwortung ¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für Unterhalt und Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

Kontrollen ² Die Unterhaltskommission ist verpflichtet, die gemeinsamen Anlagen durch jährliche Begehungen gesamthaft zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen.

Art. 10

Zutrittsrecht Die Organe der Gemeinde, die Vertreter der kantonalen Ämter und mit Arbeitsausführungen betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu sämtlichen Grundstücken und Anlagen.

Art. 11

Unterhaltsarbeiten ¹ Die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden und die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

Auftragserteilung ² Die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer, Strassenmeister oder auch Unternehmer mit den Unterhaltsarbeiten beauftragen.

Offene Gewässer ³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gilt das Wasserbaugesetz.

Schäden ⁴ Die Grundeigentümer haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat auf Antrag der Unterhaltskommission jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 12

Ausbaustandard der Strassen, Klassifizierung	¹ Der Standard im Strassenunterhalt richtet sich nach den Bedürfnissen der Grundeigentümer und der Öffentlichkeit. Die Strassen werden dazu entsprechend dem notwendigen Standard und Unterhaltsbedarf klassifiziert:
Strassen 1. Klasse	² <u>Strassen 1. Klasse</u> : Wichtige Durchgangs- und Erschliessungsstrassen sowie Hofzufahrten, die in der Regel der Erschliessung mehrerer Grundeigentümer dienen und auch als Wanderwege eine öffentliche Bedeutung haben. Entsprechend den Bedürfnissen der Benützung und Beanspruchung ist auf diesen Strassen ein ordentlicher Unterhalt zu gewährleisten.
Strassen 2. Klasse	³ <u>Strassen 2. Klasse</u> : Wenig beanspruchte Strassen, zum Teil bewachsene Feldwege, die meistens nur Parzellen eines Grundeigentümers erschliessen. Auf diesen Strassen erfolgt ein beschränkter Unterhalt, im Sinne der Erhaltung als Fahrweg.
Klassifizierung	⁴ Die Klassifizierung der Strassen wird von der Unterhaltskommission festgelegt. Die Interessen der Anstösser sind dabei zu berücksichtigen. Die Einstufung ist im Perimeterplan einzutragen und im Klassifizierungsverzeichnis zu vermerken.
Klassenänderung	⁵ Auf Begehren der Anstösser können Strassen in eine andere Klasse eingeteilt werden. Bei Umteilung einer Strasse 2. Klasse in die 1. Klasse können die direkten Anstösser mit einem ausserordentlichen Beitrag für einen Ausbau auf den Stand der 1. Klasse-Strassen belastet werden. Der Gemeinderat legt den Kostenverteiler fest.

Art. 13

Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter	¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind gehalten, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. ² Insbesondere sind sie verpflichtet: a) Die Weisungen des Gemeinderates und der Unterhaltskommission zu befolgen. b) Die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen. c) Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen innerhalb des Entwässerungsperimeters ohne Genehmigung der Unterhaltskommission zu unterlassen. Es ist auch untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen. d) Die Strassengrenzen zu respektieren. Bei der Ackerbestellung ist ab ausgemerkter Strassengrenze ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Die Strassenbankette dürfen nicht beschädigt werden, sie müssen mit Gras bewachsen sein.
--	---

- e) Bei der Feldbestellung und bei der Ernte keine Wendemanöver auf den Strassen vorzunehmen. Diese sind auf der eigenen Parzelle auszuführen. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
- f) Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
- g) Die Marksteine so freizulegen oder sichtbar zu markieren, dass sie dauernd gut auffindbar bleiben.
- h) Keine Bäume näher als 7 m von Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Für Niederstammanlagen kann die Unterhaltskommission Ausnahmen bewilligen.
- i) Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf Entwässerungsanlagen Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
- j) Gehölze, Gebüsche und tiefwurzelnde Pflanzen in der Nähe von Leitungen nachhaltig zu vernichten.
- k) Beschädigungen und Verschmutzungen an Waldstrassen inkl. Holzlagerplätzen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zu stellen. Bei nasser Witterung und während der Auftauperiode ist das Befahren mit schweren Fahrzeugen verboten.
- l) Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Waldstrasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund die erforderlichen Lagerplätze frei zu machen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Förster erfolgen.

Schadenersatz

³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 14

Dauernde Verkehrsbeschränkungen

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassen-netztes oder Teile davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken oder sperren sowie Reitverbote erlassen.

Temporäre Verkehrsbeschränkungen

² Für temporäre Beschränkungen im Interesse eines geordneten Unterhaltes ist auch die Unterhaltskommission berechtigt.

Art. 15

Bewilligung für Sondernutzung

¹ Die vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen, durch Mitglieder oder Dritte, ist bewilligungspflichtig.

	² Die Bewilligung erteilt die Unterhaltskommission. Die Erteilung einer Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Widerruf ist möglich, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benützung der Anlage liegt.
Sonderbeiträge	³ Für übermässige Beanspruchung von Strassen kann der Gemeinderat an die Instandstellungs-, Unterhalts- oder Ausbaurkosten einen angemessenen Sonderbeitrag verlangen.

V Finanzierung und Kostenverteilung

Art. 16

Finanzierung	¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert. Bei den Drainagen sind die Kosten gemäss Art. 19 zu verteilen.
Verwaltungskosten	² Die Gemeinde trägt die Verwaltungskosten.
Entschädigungsansätze	³ Die Entschädigung der Unterhaltsorgane geht zu Lasten des Unterhaltsfonds. Der Gemeinderat legt sämtliche Entschädigungsansätze fest.

Art. 17

Beitragspflicht	¹ Die Beitragspflicht bezieht sich auf die Perimeterfläche ausserhalb des Baugebietes gemäss Übersichtsplan und Flächenverzeichnis. ² Beitragspflichtig sind weiter auch nicht überbaute Parzellen innerhalb des Baugebietes, sofern deren landwirtschaftlich genutzte Fläche grösser ist als 25 Aren und diese Meliorationsanlagen im Sinne von Art. 1 nutzen. ³ Für Parzellen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb des Baugebietes, welche durch Flurstrassen erschlossen sind, ist ein erhöhter Grundbeitrag zu bezahlen.
-----------------	---

Art. 18

Grundeigentümerbeiträge	¹ Die Grundeigentümerbeiträge werden auf Antrag der Unterhaltskommission durch den Gemeinderat festgesetzt. Sie bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag (Minimalbeitrag). Die Beiträge haben zusammen mit dem Gemeindebeitrag die Unterhaltskosten zu decken.
Ausserordentliche Beiträge	² Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.

Art. 19

Kostenverteiler Drainagen	An den Kosten des Unterhalts der Drainagen, die kleiner sind als 11 cm Durchmesser, haben sich die betroffenen Grundeigentümer zu beteiligen. Die Kostenanteile werden auf Antrag der Unterhaltskommission vom Gemeinderat beschlossen.
---------------------------	---

Art. 20

Eröffnung Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 21

Sicherstellung ¹ Für die Mitglieder- und Sonderbeiträge besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.

Zwangsverwertung ² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

VI Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 22

Ersatzvornahme Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung von Entscheiden und Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Art. 23

Rechtsmittel Gegen Entscheide der Unterhaltskommission kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates, innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage, schriftlich beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld.

Art. 24

Archivierung Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Art. 25

Genehmigung Dieses Reglement und spätere Änderungen oder Ergänzungen sind nach Annahme durch die Gemeindeversammlung dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau zur Prüfung vorzulegen.

Art. 26

Aufhebung ¹ Die zuständige Behörde kann die Aufhebung dieses Reglementes nur beschliessen, sofern die Übernahme der damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation sichergestellt ist. Der Nachfolgeorganisation ist ein angemessener Unterhaltsfonds zu übergeben.

Genehmigungspflicht ² Der Beschluss über die Aufhebung dieses Reglementes unterliegt der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

Art. 27

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt nach Prüfung durch das Departement für Inneres und Volkswirtschaft auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 28

Bestehende Vereinbarungen Die Gemeinde übernimmt mit diesem Reglement auch bestehende Vereinbarungen der bisherigen Korporationen mit Grundeigentümern.

Art. 29

Rechtsnachfolge Nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die nachstehend aufgeführten Korporationen, inkl. alle Körperschaften im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07.02.1996, aufgelöst:

- Unterhaltskorporation Simnach-Wiezikon (09. April 1997);
- Unterhaltskorporation Busswil (18. April 2001);
- Tiefenwiesenkorporation Busswil (09. August 1929);
- Unterhaltsfonds der Korporationen.